

Aachen
Bielefeld
Bocholt
Bochum
Bonn
Bottrop
Castrop-Rauxel
Dortmund
Duisburg
Düren
Düsseldorf
Essen
Gelsenkirchen
Gladbeck
Hagen
Hamm
Herford
Herne
Iserlohn
Krefeld
Köln
Leverkusen
Lüdenscheid
Marl
Minden
Mönchengladbach
Mülheim an der Ruhr
Münster
Nettetal
Neuss
Oberhausen
Recklinghausen
Remscheid
Siegen
Solingen
Viersen
Willich
Witten
Wuppertal

Inhalt

3-7 Im Fokus

- Nach dem Flüchtlingsgipfel: Kommunen sehen Land und Bund weiter gefordert
 - Städtetag NRW für Erhalt von G8-Bildungsgang – Am Nachmittag mehr Zeit nötig
 - Verfassungskommission mit Rechtsgutachten zur NRW-Schuldenbremse
 - Neues Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen – Ausbildung zu Notfallsanitätern gesichert
 - Zur Umsetzung der kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II
 - Für die Energiewende: Strategische Zusammenarbeit zwischen Stadtwerken und Wohnungswirtschaft
-

6-10 Aus den Städten

- InnovationCity Management – Energetische Optimierung von Stadtquartieren in der Praxis
 - Den Letzten beißen die Hunde? – Zum Rückzug des LVR aus der Denkmalschutzbewertung
-

11 Gern gesehen

- Der Skulpturenpark Waldfrieden in Wuppertal
-

11-13 Fachinformationen

14-15 Kaleidoskop

16 Termine

Nach dem Flüchtlingsgipfel: Kommunen sehen Land und Bund weiter gefordert

Nach dem „Flüchtlingsgipfel“ mit der Landesregierung in Düsseldorf veröffentlichte der Städtetag Nordrhein-Westfalen folgendes Statement von Dr. Stephan Articus, Geschäftsführer Städtetag Nordrhein-Westfalen, Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer Landkreistag Nordrhein-Westfalen und Dr. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen.

„Die Kommunen tun was sie können, um Asylbewerber und Flüchtlinge aus Krisengebieten unterzubringen und zu versorgen. Sie stehen uneingeschränkt zu dieser humanitären Aufgabe. Gleichzeitig wächst jedoch die Herausforderung, und die Situation wird zunehmend schwieriger: Es werden immer mehr Notunterkünfte nötig, die Menschen müssen oft zu früh von den Kommunen betreut werden, weil sie nur kurz in den Landeseinrichtungen bleiben. Und es kann zu wenig für die Integration der Menschen getan werden, die lange bei uns bleiben.“

Das Land hat im Herbst erste Hilfen zur Entlastung der Kommunen zugesagt und auf den Weg gebracht, die wir begrüßt haben. Und wir waren uns heute in der Forderung einig, dass sich der Bund über seine Zusagen

für 2015 und 2016 hinaus dauerhaft an den Kosten für die Aufnahme von Flüchtlingen beteiligen sollte. Denn die Flüchtlingsversorgung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Genauso bleibt das Land gefordert, mehr zu tun. Solche Zusagen hat es jedoch heute leider nicht gegeben. Um die vielfältigen Aufgaben vor Ort angemessen bewältigen zu können von der Unterbringung über die Sprachförderung bis hin zur gesundheitlichen Versorgung, brauchen die Kommunen weitere Entlastung. Wir erwarten deshalb weiterhin, dass das Land die bisher bereitgestellten Mittel des Bundes vollständig an die Kommunen weiterreicht, den Kommunen auch für geduldete Flüchtlinge Kosten erstattet und seine Zahlungen nach den jeweils aktuellen Flüchtlings- und Asylbewerberzahlen richtet und nicht nach den veralteten, deutlich niedrigeren Zahlen vom Vorjahresbeginn.

Außerdem sollte das Land die geplanten 10.000 Plätze in Landeseinrichtungen weiter aufstocken – nicht nur wegen der steigenden Zahl von Flüchtlingen und Asylbewerbern, sondern auch, um einen längeren Verbleib der Menschen möglichst bis zum Ende ihres Asylverfahrens in den Landeseinrichtungen zu ermöglichen.“

Städtetag NRW für Erhalt von G8-Bildungsgang – Am Nachmittag mehr Zeit für Freizeit und Sport nötig

Der Städtetag NRW spricht sich dafür aus, am achtjährigen Schulunterricht nach der G8-Regelung für Gymnasien festzuhalten. Die Regelung gilt seit 2005 in Nordrhein-Westfalen. Der kommunale Spitzenverband unterstützt damit das Votum des „Runden Tisches zu G8/G9“. Dieser hatte Ende vergangenen Jahres eine generelle Rückkehr zum neunjährigen Bildungsgang an Gymnasien abgelehnt. Dazu sagte der Vorsitzende des Städtetages NRW, der Wuppertaler Oberbürgermeister Peter Jung, anlässlich der Beratungen im Schulausschuss des Landtages: „Das Festhalten am G8-Bildungsgang ist vernünftig und nach Einschätzung der Städte weitaus besser, als jetzt schon wieder die Pferde zu wechseln. Wir sehen allerdings Verbesserungsbedarf, etwa, um den von Kindern und Eltern oft beklagten Stress abzubauen und um zu erreichen, dass am Nachmittag auch Freizeit und Sport möglich sind.“

Die Städte halten es für wesentlich, die vom „Runden Tisch“ erarbeiteten Empfehlungen für G8 weiterzuentwickeln. Insbesondere der verstärkte Nachmittagsunterricht schränkt Freizeitmöglichkeit und außerschulische Aktivitäten ein, bemängelt Jung und bekräftigt die Bewertungen des „Runden Tisches“: „Um hier Abhilfe zu schaffen, sollte der verpflichtende Unterricht sowohl an Gymnasien mit und ohne Ganztags am Nachmittag begrenzt werden. Auch für Hausaufgaben und Klassenarbeiten ist ein verträglicheres Maß denkbar. Diese wie alle weiteren Optimierungsmaßnahmen sollten auf ihre Wirksamkeit überprüft und der Runde Tisch nach einem Jahr erneut zum Erfahrungsaustausch einberufen werden. Der Städtetag NRW hält es darüber hinaus auch weiterhin für erforderlich, dass das Land belastbare Evaluierungsergebnisse zum G8-Bildungsgang insgesamt vorgelegt.“

„Eildienst“ elektronisch nutzen oder per Newsletter beziehen

Die Publikation „Eildienst“ kann als PDF-Datei elektronisch genutzt oder per E-Mail bezogen werden. Interessenten können die aktuelle Ausgabe abrufen im Internetangebot des Städtetages Nordrhein-Westfalen unter <http://www.staedtetag-nrw.de/veroeffentlichungen/eildienst/index.html>



Alternativ dazu gibt es die Publikation „Eildienst“ auf Wunsch auch regelmäßig als Newsletter via E-Mail. Bestellungen dazu bitte unter presse-info@staedtetag.nrw.de



Verfassungskommission mit Rechtsgutachten zur NRW-Schuldenbremse

Von Dr. Dörte Diemert

Die Verfassungskommission im Landtag Nordrhein-Westfalen befasst sich seit kurzem intensiver mit der Frage, wie die sogenannte Schuldenbremse rechtlich in NRW umgesetzt werden kann. Schon Mitte 2009 waren die maßgeblichen Vorschriften im Grundgesetz abgeändert worden. Spätestens ab 2020 greifen die neuen Regeln auch in Nordrhein-Westfalen. Vor diesem Hintergrund hatte sich der NRW-Landtag in den letzten Jahren gleich mehrfach mit der Frage befasst, wie die Umsetzung auf Landesebene erfolgen soll. Dabei ging es auch immer um die Frage, wie die Kommunen möglichst effizient vor einem Export von Landesschulden in die kommunalen Haushalte geschützt werden können.

Erste Gutachten mit Umsetzungsempfehlungen

Seit kurzem liegen zu diesen Fragen zwei von der Kommission beauftragte Gutachten der Rechtswissenschaftler Prof. Dr. Wieland von der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften zu Speyer und Prof. Dr. Waldhoff von der Humboldt-Universität zu Berlin vor. Im Ergebnis empfehlen beide übereinstimmend die Streichung der bisherigen Kreditaufnahmefristen in Art. 83 der geltenden NRW-Landesverfassung. Die im Grundgesetz vorgegebene Schuldenbremse, so ihr Votum, sollte in die Landesverfassung übernommen und dort näher ausgestaltet werden. Nur so könne das Land auch von den im Grundgesetz vorgesehenen Ausnahmetatbeständen vom Neuverschuldungsverbot im Fall eines konjunkturellen Abschwungs, bei Naturkatastrophen oder sonstigen Ausnahmesituationen profitieren.

Schutzklausel zugunsten der Kommunen?

Beide Gutachten befassen sich auch mit den Auswirkungen der Schuldenbremse auf die Kommunen.

Auch wenn sich die Schuldenbremse derzeit nicht ausdrücklich auf die kommunalen Haushalte erstreckt, seien gleichwohl spürbare Auswirkungen zu erwarten. Das Land müsse daher sehr deutlich machen, dass die Schuldenbremse nicht zu einer Abwälzung der Verschuldung vom Land auf die Kommunen führen dürfe. Eine solche Defizitverlagerung stelle vielmehr eine Umgehung der Effektivität der Schuldenbremse dar.

Zum Schutz der Kommunen empfehlen die Gutachter im Kern übereinstimmend, eine Klarstellung in der Landesverfassung aufzunehmen, dass die Finanzausstattungsrechte der Kommunen von der Schuldenbremse nicht berührt werden.

Die weitergehenden Vorschläge der kommunalen Spitzenverbände werden im Ergebnis nicht aufgegriffen. Die Spitzenverbände sprechen sich dafür aus, den sog. Leistungsfähigkeitsvorbehalt in Art. 79 Landesverfassung (LVerf) zu streichen. Hintergrund ihres Vorschlags ist, dass Art. 79 LVerf die Verpflichtung des Landes zu einem übergemeindlichen Finanzausgleichs bisher nur „im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Landes“ vorsieht. Unter Verweis auf diesen Wortlaut hatte der Verfassungsgerichtshof NRW daher jüngst einen Mindestfinanzausstattungsanspruch der Kommunen abgelehnt und einer gleichmäßigen Verteilung des Defizits auf Land und Kommunen das Wort geredet. Das NRW-Gericht hatte sich damit sehr deutlich von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts abgesetzt. Letzteres hatte den Mindestfinanzausstattungsanspruch der Kommunen anerkannt und als „abwägungsfesten Posten im Landeshaushalt“ bezeichnet, der auch in einer finanziellen Notsituation des Landes nicht unterschritten werden dürfe. >

Erste Bewertungen der Geschäftsstelle

Beide Gutachter konstatieren zu Recht, dass sich die verfassungspolitische Konfliktlage zwischen Land und Kommunen angesichts der Schuldenbremse verschärfen wird. Mit der empfohlenen Klarstellung in der Landesverfassung würde daher zu Recht die Bedeutung der kommunalen Finanzausstattungsansprüche unterstrichen. Dabei gilt, dass eine solche Klarstellung auch die Rechte aus Art. 78 LVerf (Allgemeine Selbstverwaltungsgarantie, Konnexitätsprinzip) erfassen müsste.

Gleichwohl bleiben die Gutachter im Ergebnis hinter den berechtigten kommunalen Erwartungen zurück: Die Beratungen in der Verfassungskommission müssen genutzt werden, die drängenden und sich in der Verfassungswirklichkeit mit zunehmender Vehemenz stellenden Fragestellungen zu lösen. Dazu zählt auch die Frage der Mindestfinanzausstattung der Kommunen und des sog. Leistungsfähigkeitsvorbehalts.

Dem kann auch nicht mit dem Verweis auf die anderslautende Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs NRW begegnet werden. Der NRW-Verfassungsgerichtshof hat sich in seiner Rechtsprechung auf den – wie gesehen – sehr engen, derzeitigen Wortlaut der Landesverfassung bezogen. Bei seiner Urteilsfindung ist das Gericht selbstredend an die derzeitige Landesverfassung gebunden. Anders ist es bei der Verfassungskommission. Sie soll gerade über die Modernisierung der Landesverfassung, also die Landesverfassung de lege ferenda, befinden. Die Beratungen in der Verfassungskommission geben ihr also gerade die Möglichkeit, die Inhalte der Verfassung abzuändern und an die anderslautende Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anzupassen. Damit würde auch eine veränderte Auslegungsbasis für die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen und damit einen verbesserten verfassungsrechtlichen Schutz der Kommunen geschaffen.

Dr. Dörte Diemert
Hauptreferentin Städtetag Nordrhein-Westfalen

Neues Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen – Ausbildung zu Notfallsanitätern gesichert

Von Erko Grömig

Der Landtag hat das 2. Änderungsgesetz zum Rettungsgesetz NRW am 18.03.2015 nach langwierigen Beratungen verabschiedet. Im neuen Rettungsgesetz NRW (RettG) finden sich nahezu sämtliche Anregungen wieder, die von den kommunalen Spitzenverbänden zusammen mit den Feuerwehrfachverbänden, den Gewerkschaften und den Verbänden der privaten Krankentransportunternehmer gefordert worden waren. Im Einzelnen werden im Rettungsgesetz NRW diese wichtigen Punkte geregelt:

Refinanzierung

Im RettG ist jetzt die vollumfängliche Refinanzierbarkeit der Kosten der Notfallsanitäterausbildung über die Rettungsdienstgebühren gesichert (§ 14 Abs. 3 RettG NRW n.F.). Gerade dieses Thema war bis zuletzt intensiv zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden beraten worden. Nunmehr können die Städte mit der Ausbildung von Notfallsanitätern beginnen. Weiter ist die optionale und für diesen Fall die Doppelvorhaltungsverpflichtung beseitigende Berücksichtigung der Einsatzmittel privater Genehmigungsinhaber im Rahmen der Rettungsdienstbedarfsplanung (§ 12 Abs. 1 Satz 3 RettG NRW n.F.) vorgesehen sowie die Aufschaltung privater Notrufnummern auf die EU-weite Notrufnummer 112 (§ 7 Abs. 1a RettG NRW n.F.) bestimmt.

Interhospitaltransporte, Rettungsgebühren, Regelfortbildung

Von der ursprünglich beabsichtigten Verpflichtung des Trägers des Rettungsdienstes zu Interhospitaltransporten wird abgesehen (§ 1 Abs. 2 RettG NRW n.F.), die Verpflichtung zur wiederkehrenden Untersuchung auf körperliche Eignung bleibt erhalten (§ 4 Abs. 2 RettG NRW n.F.). Die Kosten von Unterstützungsmaßnahmen der anerkannten Hilfsorganisationen und der Feuerwehr für den Rettungsdienst (etwa Tragehilfen) können ebenso über Rettungsgebühren refinanziert werden wie die Regelfortbildung (§ 14 Abs. 5 u. 3 RettG NRW n.F.).

Organisatorische Einheit

Krankenkraftwagen und Notarzteinsetzfahrzeuge werden auch für Fahrten, bei denen der Notarzt im Krankenkraftwagen tätig ist, zu einer organisatorischen Einheit zusammengeschlossen (§ 3 Abs. 2 RettG NRW n.F.). Die Frist, bis zu der sicherzustellen ist, dass auf jedem Rettungsmittel mindestens ein Notfallsanitäter eingesetzt wird, wird auf den 31.12.2026 verlängert (§ 4 Abs. 7 RettG NRW n.F.). Die Funktion des Organisatorischen Leiters (OrgL) kann durch mehrere Personen wahrgenommen werden (§ 7 Abs. 4 RettG NRW n.F.). Rettungsdienstliche Einsatzdaten bleiben für die Rettungsdienstbedarfsplanung nutzbar (§ 7a Abs. 3 bis 7 RettG NRW n.F.).

Im Landesfachbeirat wird einer zunehmenden Zersplitterung der Vertretung der Arbeitnehmerinteressen durch Eingrenzung auf die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften nach § 94 LBG (DGB und DBB) vorgebeugt (§ 16 Abs. 2 Satz 1 RettG NRW n.F.). Jegliche Wahrnehmung von Aufgaben der Notfallrettung oder des Krankentransports, einschließlich des Transports von Blutprodukten, Organen usw., wird an die Beteiligung nach dem 2. Abschnitt oder den Besitz einer Genehmigung gebunden (§ 17 i.V.m. § 29 Abs. 2 RettG NRW n.F.).

Genehmigungsfristen

Die Warteschlange bei den Genehmigungen wird aufgelöst: Über Anträge auf Erteilung von Krankentransportgenehmigungen ist binnen dreier Monate zu entscheiden (§ 17 Satz 4 RettG NRW n.F.). Die Tätigkeit von Werksfeuerwehren im Rahmen der betrieblichen Ersten Hilfe wird auch angesichts zunehmender Unternehmensumwandlungen gesichert (§ 19 Abs. 6 RettG NRW n.F.). Zum Zweck der integrierten Rettungsdienstbedarfsplanung können Genehmigungen mit der Nebenbestimmung verbunden werden, alle Daten über Beförderungsaufträge und deren Abwicklung fortlaufend zu übermitteln (§ 22 Abs. 4 Satz 2 Nr. 6 RettG NRW n.F.).

Bestandsschutz

Der bislang unbefristete Bestandsschutz bei der Wiedererteilung von Genehmigungen (§ 19 Abs. 6 RettG

NRW a.F.) entfällt. Sämtliche Genehmigungen im Bereich des Rettungsdienstes werden befristet und laufen spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des 2. RettGÄndG NRW aus (§ 29 Abs. 1 RettG NRW n.F.). Zudem können die unteren Aufsichtsbehörden künftig allgemeine und besondere Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben innerhalb des Geltungsbereichs eines Bedarfsplans zu sichern (§ 16 Abs. 5 RettG NRW n.F.).

Notfallsanitäterausbildung

Die Träger des Rettungsdienstes sollten nun die Rettungsdienstbedarfspläne an die erforderliche Ausbildung und Prüfung der Notfallsanitäter (§ 12 RettG NRW n.F. i.V.m. 14 Abs. 3 RettG NRW n.F.) und die Umsetzung der rechnerischen Berücksichtigung der Fahrzeuge von Unternehmen mit einer Genehmigung nach § 17 anpassen (§ 12 Abs. 1 Satz 3 RettG NRW n.F.). Auch sollten die notwendigen örtlichen Kalkulationsgrundlagen für die Refinanzierung der Kosten der Notfallsanitäterausbildung ermittelt werden, die in die Gebührensatzungen für den Rettungsdienst einfließen sollten. Dabei sollten die über die Landtagsdokumentation [LT-Stellungnahme 16/2175, S. 19 ff.] amtlich verfügbaren Ansätze der durch das MGEPA NRW vorgelegten Kostenfolgeabschätzung zugrunde gelegt werden.

Erko Grömig
Hauptreferent Städtetag Nordrhein-Westfalen

Zur Umsetzung der kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II

Von Christina Stausberg

Mit der Zusammenführung von Sozial- und Arbeitslosenhilfe zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II („Hartz IV“) wurde das Ziel verfolgt, die Vorteile beider Systeme zu kombinieren und soziale Leistungen mit den Leistungen der „klassischen“ Arbeitsförderung zu verknüpfen. Damit wurde der Erkenntnis Rechnung getragen, dass gerade bei der Zielgruppe der Langzeitarbeitslosen neben beruflichen und qualifikatorischen Defiziten oft auch persönliche Problemlagen eine Integration in den Arbeitsmarkt erschweren. Gemäß § 16a SGB II können daher zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit Leistungen zur Betreuung von Kindern oder zur Pflege von Angehörigen, der Schuldner- und Suchtberatung sowie der psychosozialen Betreuung erbracht werden, wenn sie für die Eingliederung in Arbeit erforderlich sind. Diese sozialen Leistungen werden durch

die Kommunen erbracht und finanziert. Die Kommunen leisten damit als Träger des SGB II einen wichtigen Beitrag zur sozialen und beruflichen Teilhabe.

Seit der Einführung des SGB II wird die Umsetzung dieser kommunalen Leistungen allerdings durch Bund und Länder, aber auch durch andere arbeitsmarktpolitische Akteure wie Wohlfahrtsverbände und Gewerkschaften teilweise auch kritisch begleitet. Ein Grund dafür ist, dass es aus strukturellen Gründen schwierig ist, auf überregionaler Ebene Transparenz über die Leistungserbringung herzustellen. Da die kommunalen Eingliederungsleistungen nach dem SGB II in vielen Fällen zusammen mit den allgemeinen sozialen Dienstleistungen, die für alle Bürgerinnen und Bürger vor Ort bereitgestellt werden, erbracht werden, ist der Anteil der Leistungserbringung nach dem SGB II nicht immer genau ermittelbar und vor allem auf überregionaler Ebene nicht

vergleichbar. Gleichzeitig zeigt sich in den vergangenen Jahren, dass trotz eines prosperierenden Arbeitsmarkts die Zahl der Langzeitarbeitslosen nicht mehr sinkt. Hieraus wird dann der allzu einfache Schluss gezogen, dass die Kommunen nur mehr kommunale Eingliederungsleistungen gewähren müssten, um die Situation von benachteiligten Zielgruppen zu verbessern.

Bund und Länder verfolgen vor diesem Hintergrund zunehmend das Ziel, Einfluss auf die kommunalen Eingliederungsleistungen zu nehmen. So wird inzwischen über die Einbeziehung der kommunalen Eingliederungsleistungen in die Zielsteuerung SGB II diskutiert. Das Land Nordrhein-Westfalen nimmt dabei eine Vorreiterrolle ein und schließt mit den kommunalen SGB II-Trägern – sowohl mit den Optionskommunen als auch mit den kommunalen Trägern der gemeinsamen Einrichtungen – und mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales Zielvereinbarungen über die kommunalen Eingliederungsleistungen ab. Der Städtetag Nordrhein-Westfalen lehnt den Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Bund ab, da ihm keine Steuerungskompetenz für kommunale Leistungen zukommt. Auch eine Verschärfung der Zielvereinbarungen auf Landesebene wird abgelehnt.

Kommunale Eingliederungsleistungen können den Prozess der Eingliederung in Arbeit nur unterstützen und flankieren, sie führen aber nicht unmittelbar selbst zu einer Eingliederung in Arbeit. Es liegen keine gesicherten Erkenntnisse darüber vor, wie genau diese soziale Leistungen überhaupt im Eingliederungsprozess wirken. Die Hoffnung, durch die kommunalen Leistungen alleine das Problem von Langzeitarbeitslosigkeit

in den Griff zu bekommen, führt zu einer drastischen Überbewertung der realen Möglichkeiten des Instruments. Mehr noch, die Verengung der Debatte auf die kommunalen Eingliederungsleistungen führt dazu, dass andere, womöglich noch bedeutsamere Stellhebel für die soziale und berufliche Teilhabe von benachteiligten Personengruppen aus dem Blick geraten. Die kommunalen Eingliederungsleistungen sind nicht geeignet, Lücken zu stopfen, die an anderer Stelle gerissen werden, z.B. durch die Kürzung der Mittel für die Arbeitsförderung durch den Bund oder durch die unzureichende Ausgestaltung von Förderinstrumenten. Ein ausreichendes und flexibles Angebot an Maßnahmen der Beschäftigungsförderung ist die Voraussetzung dafür, dass ein optimales Förderangebot im Zusammenspiel mit kommunalen Eingliederungsleistungen entwickelt werden kann.

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen hat ein Positionspapier zur Umsetzung der kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II verabschiedet. Das Papier soll einen Beitrag zur Versachlichung der Diskussion leisten und die rechtlichen und praktischen Rahmenbedingungen und Grenzen für die Umsetzung der kommunalen Eingliederungsleistungen aufzeigen.

Christina Stausberg,
Hauptreferentin Städtetag Nordrhein-Westfalen



Das Positionspapier kann auf der Internet-Seite des Städtetages Nordrhein-Westfalen abgerufen werden:
<http://www.staedtetag-nrw.de/stnrw/inter/fachinformationen/arbeit/073190/index.html>

Für die Energiewende: Strategische Zusammenarbeit zwischen Stadtwerken und Wohnungswirtschaft

Von Tim Bagner

Durch die zunehmend dezentrale Energieerzeugung und die Notwendigkeit der weiteren Steigerung der Energieeffizienz in Städten liegen die Schnittmengen für Kooperationen zwischen Stadtwerken und der Wohnungswirtschaft auf der Hand. Auf der einen Seite die regional verankerten Stadtwerke mit Ihrem energie-wirtschaftlichen Know-how, der Einbindung in regionale Netzwerke und hohem lokalem Engagement und auf der anderen Seite die Wohnungswirtschaft, die sich für ein lebenswertes Wohnumfeld mit energieeffizientem Wohnraum einsetzt.

Um dieses Potential für Kooperationen zu heben, werden Praxisbeispiele und politische Rahmenbedingungen auf Veranstaltungen, wie der Vertriebstagung des Verbands kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) und der gemeinsamen Veranstaltung des VKU und des Bundesverbands deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. (GdW) zu Kooperationsmöglichkeiten zwischen Stadtwerken und Wohnungswirtschaft, debattiert. Auch auf dem Stadtwerkekongress im September 2015 steht der Diskurs über neue Geschäfts- und Kooperationsmodelle auf der Tagesordnung.

Energetische Optimierung

In den Städten spielt die energetische Optimierung von Gebäuden und Quartieren sowie die Integration erneuerbarer und gekoppelter Erzeugung im Strom- und Wärmesektor eine wichtige Rolle. Die Wohnungswirtschaft, ob in kommunaler oder privater Hand oder genossenschaftlich organisiert, ist daher ein strategisch wichtiger Partner für Stadtwerke. Durch die Zusammenarbeit können bedarfsge-rechte, an das Energiesystem angepasste Quartierslösungen entwickelt werden, die dem demografischen Wandel und der Digitalisierung verschiedener Lebensbereiche gerecht werden, ohne die individuellen Möglichkeiten der Mieter zu überfordern. Hierbei verbinden sich die energiewirtschaftliche Kompetenz der Stadtwerke mit den Gestaltungs- und Modernisierungspotentialen der Wohnungswirtschaft. Der Wunsch der Wohnungswirtschaft nach einem attraktiven Wohnumfeld mit der Einbindung von erneuerbaren Energien und Steigerung von Energieeffizienz korrespondiert dabei mit neuen strategischen Ausrichtungen der Stadtwerke, die sich als Dienstleister vor Ort begreifen.

Gemeinsame Projekte bieten beiden Seiten die Chance neue Kundensegmente zu erschließen, die Position im Markt zu sichern und lokale Wert-schöpfung erbringen.

Kooperationsmöglichkeiten

Die Diskussionen zeigen, dass deutschlandweit bereits eine große Bandbreite von Kooperationsmöglichkeiten angewandt werden: Contracting Lösungen (Einspar- oder Liefercontracting), effiziente Energieberatung für Mieter/Vermieter, Aufbau von dezentralen Erzeugungslösungen sowie die Entwicklung von Smart Home Modellen, die Felder des Zusammenwirkens von Wohnungswirtschaft und Stadtwerken sind zahlreich und im Wachstum begriffen. Aufgrund der Dichte an energie-wirtschaftlicher Expertise und der kompakten Wohnbebauung kommt den Städten Nordrhein-Westfalens hier eine ganz besondere Chance zu, um ihre Energieeffizienz- und Erzeugungspotentiale zu heben.

Erste Beispiele aus der Praxis zeigen, dass einige Stadtwerke sich auf das neue Geschäftsfeld der Energiedienstleistungen und Kooperationen einlassen, auch um eventuelle Schwierigkeiten im klassischen Erzeugungssegment auszugleichen. Sie gründen zum Teil eigene Unternehmensstrukturen, die explizit für den Dialog mit der Wohnungswirtschaft zuständig sind und gemeinsam Projekte initiieren. Exemplarisch können die Gelsenwasser AG und die Stadtwerke Duisburg angeführt werden, die zusammen mit der Wohnungswirtschaft Photovoltaik-Anlagen sowie dezentrale Blockheizkraftwerke, die in Quartierslösungen eingebunden sind und die Fernwärmeinfrastruktur vor Ort berücksichtigen, konzipieren und betreiben.

Optimierung im Gebäudebereich

Besonders aufschlussreich sind auch die gemeinsamen Projekte von Wohnungsunternehmen und kommunaler Energiewirtschaft in der InnovationCity Bottrop. Hier werden innovative Ideen entwickelt und umgesetzt, die den nachhaltigen Strukturwandel der Region unterstützen. Auch der Stadtwerkeverbund Trianel bietet seinen Mitgliedern verschiedene Modelle der Kooperation mit der Wohnungswirtschaft und den Hausbesitzern an. Das größte Potential für Kooperationen liegt dabei aus Sicht der Stadtwerke vor allem in der Optimierung von Mehrfamilienhäusern. Im Gebäudeneubaubereich dürfen dezentrale Erzeugungslösungen und eine moderne Verbraucherabrechnung mit Smart-Metering zukünftig Standard werden, woran Stadtwerke mit der Wohnungswirtschaft zusammen hinarbeiten sollten.

Tim Bagner
Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Städtetag Nordrhein-Westfalen

InnovationCity Management – Energetische Optimierung von Stadtquartieren in der Praxis

Von Burkhard Drescher

Die Themen Energie, Klima- und Umweltschutz sowie der Strukturwandel spielen seit einiger Zeit – insbesondere in gewachsenen urbanen Regionen wie zum Beispiel dem Ruhrgebiet – eine immer größere Rolle und ausnahmslos alle Anspruchsgruppen sind davon betroffen. Kommunen und Gebäudeeigentümer sowie Unternehmen müssen sich neuen Herausforderungen stellen und ihre Handlungsmaximen entsprechend anpassen. Grundlegend dafür ist, dass die Politik auf allen Ebenen die notwendigen Voraussetzungen schafft und so einen Rahmen für nachhaltige Lösungsansätze setzt.

Wie ein solcher ganzheitlicher Lösungsansatz aussehen kann, zeigt die InnovationCity Ruhr | Modellstadt Bottrop. Aus einer Idee des Initiativkreises Ruhr geboren, wird seit nunmehr knapp vier Jahren in dem „Labor Bottrop“ demonstriert, wie ein klimagerechter Stadtumbau unter Berücksichtigung der Sicherung des Industriestandorts aussehen kann. Konkret sollen die CO₂-Emissionen halbiert und die Lebensqualität gesteigert werden. Bei diesem bundesweit beispiellosen PPP-Projekt arbeitet die Innovation City Management GmbH mit allen relevanten Akteuren aus Stadt, Politik, Wirtschaft und Wissenschaft Hand in Hand und konnte so bislang über 200 Einzelprojekte in fünf Handlungsfeldern initiieren und zum Teil bereits abschließen.

Energiewende von unten

Grundkonzept hinter der InnovationCity Ruhr ist die „Energiewende von unten“. Das bedeutet, dass aus Haushalten, die bislang nur Energieverbraucher waren, nun auch Energieerzeuger werden. Energetische Sanierungsmaßnahmen und der Einsatz innovativer Technologien, wie Kraft-Wärme-Kopplung, Stromspeicher und erneuerbarer Energien, steigern die Energieeffizienz einzelner Häuser deutlich. Eine Vernetzung dieser Gebäude mit Hilfe intelligenter Energiemanagementsysteme führt dazu, dass lokal erzeugter Strom und Wärme an umliegende Gebäude abgegeben werden kann. So wird die dezentrale Energieerzeugung gesteigert und die Notwendigkeit für den ohnehin schleppenden Ausbau teurer Überlandleitungen verringert.

Mit den drei Zukunftshäusern wurden umsetzbare Praxisbeispiele geschaffen, die zeigen, wie Einfamilien-, Mehrfamilien- und Geschäftshäuser aus dem Bestand zu Plus-Energie-Häusern umgebaut werden können. Zudem wird beispielsweise mit dem einmaligen Projekt „100 KWK in Bottrop“ untersucht, wie stromerzeugende Heizungen optimiert und später vernetzt werden können.



Zukunftshaus: energieeffizientes Wohnen für vier Parteien
(Quelle: Innovation City Management GmbH)

Vorausschauendes Projektmanagement als Erfolgsgarant

Um den Erfolg des umfangreichen und ambitionierten Projekts InnovationCity Ruhr sicherzustellen, wird ein vorausschauendes und akteursübergreifendes Projektmanagement benötigt. Dieses wird durch die Innovation City Management GmbH (ICM) gewährleistet. Zurzeit bilden 25 Fachleute aus den Bereichen Raum- und Stadtplanung, Projektmanagement und -controlling sowie Marketing und Kommunikation das Kernteam der Gesellschaft. Die ICM ist dabei sowohl Plattform als auch Moderator zwischen allen Beteiligten und koordiniert die einzelnen Maßnahmen. So können neue Partnerschaften gefördert und entstehende Synergien nutzbar gemacht werden.

Über die gängigen Instrumente der Projektorganisation und -durchführung hinaus, nutzt die ICM ihre gewachsenen Netzwerke und Verbindungen in Wirtschaft, Wissenschaft und insbesondere in die Politik für ein effizientes Projektmanagement. Die intensive Zusammenarbeit mit Landes- und Bundesministerien als auch mit Organen der Europäischen Union führt zu einem beschleunigten Verfahrensabläufen, zum anderen ermöglicht sie die direkte Entwicklung von gezielten Förderprogrammen.

Integration und Aktivierung von Akteuren

Bei der Umsetzung von städtebaulichen Großprojekten steht in den letzten Jahren vermehrt die öffentliche Akzeptanz im Fokus. Deshalb ist ein wesentlicher Ansatzpunkt des Projektes InnovationCity Ruhr | Modellstadt Bottrop die lokalen und regionalen Interessengruppen, unter anderem Bürger, lokale Unternehmen und Me-

dien, individuell „abzuholen“ und über die gesamte Laufzeit des Projektes „mitzunehmen“.

Hier ist das Beratungs- und Informationsangebot ein Schlüsselement der InnovationCity Ruhr. Im Zentrum für Information und Beratung (ZIB) werden umfassende Aktivierungs- und Beratungsmaßnahmen angeboten, die die ICM in Kooperation mit dem Partnernetzwerk und Partnerunternehmen umsetzt. Sie umfassen zum Beispiel ein Beratungskonzept für Hauseigentümer, bei dem Interessenten von der Planung individueller Sanierungsmöglichkeiten bis hin zur konkreten Umsetzung von Energieberatern unterstützt und begleitet werden können. Hier wurden bislang über 1.600 Beratungsgespräche geführt. Dass dieses Konzept erfolgreich ist, zeigt die empirisch belegte energetische Modernisierungsrate von knapp acht Prozent über die vergangenen zwei Jahre im Pilotgebiet. Sie liegt damit deutlich über dem Bundesdurchschnitt von nur knapp einem Prozent.

Masterplan und Übertragbarkeit der Erfahrungen

Die hier beispielhaft genannten Erfahrungen und Verfahrensabläufe sowie die über 200 Einzelprojekte sind Bestandteil des Masterplans „Klimagerechter Stadtumbau“, der von einem Konsortium unter Leitung des renommierten Planungsbüros AS&P Albert Speer & Partner entwickelt wurde. Der Masterplan bindet die bereits angestoßenen Vorhaben in einen Gesamtrahmen mit über 350 Einzelprojekten ein, stellt weitere Projektideen vor und definiert die konkreten Schritte zu einer erfolgreichen Umsetzung. Dabei wurde auch das Zusammenwirken verschiedener technischer, sozialer und wirtschaftlicher Aspekte berücksichtigt und durch umfangreiche Beteiligungsverfahren auch das individuelle Interesse der Bottroper Bürgerschaft gewahrt. So steht das über 1.300 seitige Planwerk auf einem breiten bürgerschaftlichen Fundament und bildet die Grundlage für die zukünftige Stadtentwicklung sowie das „Drehbuch“ für die InnovationCity Ruhr.

Ein auf dem Masterplan aufbauendes Innovationshandbuch stellt sicher, dass die in Bottrop gesammelten Erfahrungen und Erkenntnisse auch in anderen Städten im Ruhrgebiet – und darüber hinaus – angewendet werden können. Die Innovation City Management GmbH ist dabei Dienstleister für Kommunen, Stadtwerke, Wohnungswirtschaft und Quartiersentwickler, um die nachhaltige und ganzheitliche Modernisierung von Stadtquartieren zu managen. Zusammen mit namhaften Partnern bietet das Kompetenzteam unter dem Titel „InnovationCity Management“ Lösungen zur nachhaltigen und ganzheitlichen Modernisierung von Stadtquartieren an. Das Angebot umfasst die Organi-

sation, Konzeptentwicklung, Akteursaktivierung und -vernetzung, technische Planung, Flächenentwicklung und -vermarktung sowie die gemeinsame Umsetzung mit den Auftraggebern.



Bundespräsident Gauck in der Modellstadt Bottrop

(Quelle: Innovation City Management GmbH)

Öffentliches Interesse

Die Einzigartigkeit des InnovationCity-Ansatzes führt nicht nur regional, sondern auch auf nationaler und internationaler Ebene zu einem gesteigerten Interesse an dem Projekt und der Stadt Bottrop selbst. Dies zeigen zum einen die Besuche von hochrangigen deutschen Politikern, wie u.a. NRW-Ministerpräsidentin Hannelore Kraft, verschiedener Bundesminister und Bundespräsident Joachim Gauck wie auch von internationalen Delegationen, z.B. aus Russland, China, Japan und den USA. Zum anderen aber auch „Hard Facts“ wie die energetische Modernisierungsquote, die Nennung in Medien oder die Summe der Direktinvestitionen mit Bezug auf InnovationCity – 240 Millionen Euro.

Auch in diesem Jahr wird die Innovation City Management GmbH ihr Konzept zusammen mit renommierten Partnern auf der Metropolitan Solutions vorstellen. Am Stand der ICM (Halle B, Level 2, Stand C18) erfahren Interessenten mehr über Ziele, Hintergründe und weitere InnovationCity-Projekte. Bereits der Auftritt im vergangenen Jahr im Rahmen der Hannover Messe zeigte, dass die Modellstadt Bottrop über die deutschen Grenzen bekannt und das Interesse an einer Übertragbarkeit enorm ist. So ist der Begriff InnovationCity in nur kurzer Zeit zum Synonym für ein klimagerechtes und wirtschaftlich erfolgreiches Stadtumbaukonzept geworden.

Burkhard Drescher
Geschäftsführer
InnovationCity Management GmbH
Bottrop

Den Letzten beißen die Hunde? – Zum Rückzug des LVR aus der Denkmalschutzbewertung

Von Petra Beckers

Die Städte und Gemeinden des Rheinlandes erreichte in den letzten Tagen ein Schreiben des Amtes für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR) in dem mitgeteilt wurde, dass aufgrund der aktuellen personellen Situation – mehrere Planstellen sind nicht besetzt – Aufgaben, die im Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) in § 22 Abs. 3 aufgeführt werden, nicht mehr bzw. nur noch eingeschränkt wahrgenommen werden können.

Nach § 22 Abs. 3.1 des DSchG NRW hat der Landschaftsverband die gesetzliche Pflicht die kommunalen Denkmalbehörden fachlich zu beraten und in allen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege Gutachten zu erstellen. Bei dieser Aufgabe handelt es sich um eine Pflichtaufgabe, für die der Landschaftsverband ausreichende personelle und finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen hat.

Die Gutachten begründen sachverständig den Denkmalwert eines Bauwerks, eines historischen Parks, eines technischen Bauwerks etc. Eine verantwortungsvolle und wichtige Arbeit, ohne deren Ergebnisse die Denkmalbehörden der Städte und Gemeinden ihre Aufgaben nicht oder nur sehr eingeschränkt erfüllen können. Wenn unbekannt und nicht wissenschaftlich belegt ist, welche Objekte warum, in welchem Umfang unter Denkmalschutz gestellt werden sollen, dann ist kommunale denkmalpflegerische Arbeit nicht zu erledigen. Das können jedoch die Eigentümer/-innen der Gebäude und erst recht die Bürger/-innen, um deren historisches Erbe es geht, erwarten.

Stattdessen bietet das LVR-ADR in seinem Schreiben vom 11. März 2015 „Handreichungen“ dar, wie ein Gutachten zum Denkmalwert aufgebaut werden soll. Eine Anleitung zu „do it yourself“ also.

Das Schreiben hat bei den Städten und Gemeinden einen Sturm der Entrüstung ausgelöst.

Der Landschaftsverband wird durch ein Umlageverfahren zu 67 Prozent von den Kommunen finanziert und versteht sich als Dienstleister der Kommunen. Wenn also von dort übertragene pflichtige Aufgaben nicht mehr wahrgenommen werden, muss überlegt werden, ob die Landschaftsumlage noch in voller Höhe gezahlt werden sollte. Die Kommunen könnten mit einem Teil der Gelder z.B. externe Wissenschaftler/-innen mit der Erstellung der Gutachten zum Denkmalwert beauftragen.

Die Kommunen sind auch deshalb so entrüstet, weil hier Aufgabenzuweisungen des § 22.3 (DSchG NRW) lediglich als Kompetenzbeschreibungen interpretiert werden. Der LVR-ADR benutzt diese Umdeutung dazu, eigene Personaldefizite mit dem Personal der Kommunen zu kompensieren. Dies ist für die Kommunen nicht hinnehmbar, da sie selber ihren gesetzlichen Auftrag bei zunehmend nicht mehr gesicherter Gemeindefinanzierung überhaupt nur noch über Personaleinsparungen erfüllen können.

Die Städte und Gemeinden stellen sich notwendiger Aufgabenkritik und reagieren mit neuen Organisationsformen auf die defizitären Verhältnisse. Auch wenn sie mehr Personal benötigen, ist dieser Ruf in der derzeitigen Situation nicht zu vermitteln. Es ist richtig und schmerzlich festzustellen, dass bestimmte Aufgaben nicht mehr wahrgenommen werden können. Die Konsequenzen daraus sind jedoch in der eigenen Organisationseinheit zu ziehen. Die Probleme können nicht gelöst werden, indem Arbeiten auf die geschoben werden, die für die Wahrnehmung der Aufgaben ohnehin schon bezahlen und die gleichen Personalnöte haben.

Dr. Petra Beckers
Stadt Essen
Institut für Denkmalschutz und Denkmalpflege

Symbiose von Natur und Kultur – Der Skulpturenpark Waldfrieden in Wuppertal

Von Peter Jung, Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal



(Foto: Süleyman Kayaalp)

Wuppertal wird völlig zu Recht als eine der grünen Großstädte in unserem Land bezeichnet, erreicht man doch von jedem Punkt der Stadt in wenigen Gehminuten eine Grünanlage, einen Park oder Wald. Ein ganz besonderer Ort, den ich immer wieder gerne besuche und wo ich jedes Mal etwas Neues entdecken kann, ist der Skulpturenpark Waldfrieden. Die Gründung und Einrichtung dieses einzigartigen Parks ist der privaten Initiative des weltbekannten Bildhauers Tony Cragg zu verdanken, dem im vergangenen Jahr die Ehrenbürgerwürde der Stadt Wuppertal verliehen wurde.

Sein anlässlich der Verleihung abgelegtes Bekenntnis zu Wuppertal: „Der beste Ort zu leben ist da, wo es uns gelingt, das Beste aus uns zu machen“ kommt im Skulpturenpark in einer Weise zum Ausdruck, die mich immer wieder fasziniert. Dieses Kulturhighlight –

die spektakulären Kunstwerke – und die Natur bieten hier ein großartiges Zusammenspiel, das gerade im Wechsel der Jahreszeiten immer wieder neue Ein- und Ausblicke sowie bezaubernde Farb- und Lichtstimmungen bietet. Der Skulpturenpark Waldfrieden – mein gern gesehener Ort in unserer Stadt, der auch Sie zum Wuppertalbesuch einlädt.



Tony Cragg, Points of View im Schnee (2007, Bronze)

(Foto: Süleyman Kayaalp)

Arbeitsverhältnisse in der Kindertagespflege

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat ein Infopapier zu den Arbeitsverhältnissen in der Kindertagespflege veröffentlicht.

Die Arbeitshilfe soll dazu beitragen, die Feststellung einer Sozialversicherungspflicht in der Kindertagespflege zu erleichtern. Bei Tagespflegetätigkeit im Haushalt der Personensorgeberechtigten kann beispielsweise – je nach Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses – ein Beschäftigungsverhältnis zwischen Personensorgeberechtigten und Tagespflegeperson vorliegen. Vermehrt werden Tagespflegepersonen

aber auch durch öffentliche oder freie Träger angestellt. Sie soll dabei eine erste Orientierung bieten, kann allerdings nicht umfassend auf sämtliche Einzelheiten im Zusammenhang mit Sozialversicherungspflicht und Beschäftigungsverhältnissen eingehen.



Das Infopapier ist auf der Internetseite des BMFSFJ abrufbar:
<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/themen-lotse,did=118996.htm>

Fachinformationen

Beteiligung der Kommunen an der Grunderwerbsteuererhöhung

In einem gemeinsamen Schreiben des Vorsitzenden des Städtetages Nordrhein-Westfalen und der Präsidenten des Landkreistages NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW verwarfen sich die kommunalen Spitzenverbände gegen Überlegungen, den kommunalen Anteil an der (zum 1.1.2015 in Kraft getretenen) Grunderwerbsteuererhöhung nicht an die Kommunen auszu zahlen, sondern über eine Befrachtung des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) 2016 abzuschöpfen und zur Entlastung des Landeshaushalts zu verwenden.

Die kommunalen Spitzenverbände appellieren an die Landesregierung und den Landtag, im Rahmen der anstehenden Beratungen des GFG 2016 sicherzustellen, dass die Kommunen entsprechend der Beteiligungssystematik an den Mehreinnahmen der Grunderwerbsteuererhöhung partizipieren werden.

Zum Jahresbeginn hat Nordrhein-Westfalen den Steuersatz der Grunderwerbsteuer von 5 v.H. auf 6,5 v.H. angehoben. In der Gesetzesbegründung hatte die Landesregierung darauf hingewiesen, dass auch die Kommunen über das GFG von diesem Schritt profitieren

werden. Das Grunderwerbsteueraufkommen fließt zu vier Siebteln in die Bemessungsgrundlage des kommunalen Finanzausgleichs. Unter Zugrundelegung dieser Beteiligungssystematik ist im GFG 2016 ein erster positiver Effekt zu erwarten. Bei voller Jahreswirkung ist mit einer Verstärkung der kommunalen Finanzausgleichsmasse um rund 70 Millionen Euro/jährlich zu rechnen.

In der Begründung des Gesetzentwurfes zur Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer heißt es allerdings, dass diese Summe zur „Ausfinanzierung der zweiten Stufe des Stärkungspaktgesetzes“ genutzt werden soll.

Vor diesem Hintergrund haben sich die kommunalen Spitzenverbände in einem gemeinsamen Schreiben an die Ministerpräsidentin gegen Eingriffe in den kommunalen Finanzausgleich verwahrt und Landesregierung und Landtag aufgefordert sicherzustellen, dass die Kommunen entsprechend der Beteiligungssystematik an den Mehreinnahmen der Grunderwerbsteuererhöhung partizipieren werden.

Im Spannungsfeld zwischen Theorie und Praxis: Gender Mainstreaming am Beispiel der Stadt Bochum

Die Studie „Wissenschaft und Politik gehen Hand in Hand“ herausgegeben von Katja Sabisch und dem Frauenbeirat der Stadt Bochum gibt Einblick in ein bundesweit einmaliges Projekt: Zwei Semester lang haben Studierende der Gender Studies an der Ruhr-Universität Bochum die Implementierung von Gender Mainstreaming in den kommunalpolitischen Alltag der Stadt Bochum erforscht. Dazu nahmen sie an Ausschusssitzungen teil, führten Interviews mit Kommunalpolitikerinnen und -politikern und werteten öffentliche Sitzungsunterlagen aus.

Die Ergebnisse der Untersuchungen und gewonnenen Erkenntnisse über Gender Mainstreaming im Spannungsfeld zwischen Theorie und Praxis am Beispiel der Stadt Bochum werden nun öffentlich vorgestellt.



Die Veröffentlichung ist in der Reihe Studien Netzwerk Frauen- und Geschlechterforschung NRW erschienen. Zum Download und zur Bestellung: http://www.netzwerk-fgf.nrw.de/no_cache/koordinationsforschungsstelle/publikationen/studien-des-netzwerks/

Deutscher Fußball-Bund: Julius Hirsch Preis 2015 ausgeschrieben

Noch bis zum 30. Juni 2015 läuft die Ausschreibung für den Julius Hirsch Preis des Deutschen Fußball-Bundes. Bewerben können sich Vereine, Initiativen und Einzelpersonen, die sich im Zeitraum von Juli 2014 bis Juni 2015 im Zusammenhang mit dem Fußball in besonderem Maße für Toleranz und Respekt, für Demokratie und Menschenrechte sowie gegen Diskriminierung, Rassismus und Antisemitismus eingesetzt haben. Ausgezeichnet werden sowohl zeitlich befristete Aktionen als auch unbefristete Projekte. Der 2005 vom DFB gestiftete Preis feiert in diesem Jahr sein zehnjähriges Jubiläum.

Mit der Stiftung des Julius Hirsch Preises erinnert der Deutsche Fußball-Bund an den 1943 in Auschwitz ermordeten deutschen Nationalspieler jüdischen Glaubens. Der schnelle und torgefährliche Angriffsspieler gehörte vor dem ersten Weltkrieg zu den populärsten Fußballern Deutschlands und wurde 1910 mit der dem Karlsruher FV und 1914 mit der Spielvereinigung Fürth Deutscher Meister. Julius Hirsch steht stellvertretend für viele bedeutende jüdische Spieler, Trainer und Funkti-

onäre, die den deutschen Fußball maßgeblich geprägt haben.

Die Bewerbungsfrist des mit insgesamt 21.000 Euro dotierten Julius Hirsch Preises endet am 30. Juni 2015.

Die drei Sieger werden am Rande des Europameisterschafts-Qualifikations-Länderspiels der Nationalmannschaft am 11. Oktober 2015 gegen Georgien in Leipzig feierlich ausgezeichnet. Darüber hinaus gibt es für die Bewerber weitere attraktive Sachpreise zu gewinnen. Die Ausschreibungsunterlagen können auch postalisch (Deutscher Fußball-Bund, Stichwort: Julius Hirsch Preis 2015, Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt) oder per E-Mail (maren.feldkamp@dfb.de) angefordert werden oder über das Internet.



Informationen sowie die
Bewerbungsunterlagen unter:
www.dfb.de/julius-hirsch-preis

Kongress kommunale Wirtschaftsförderung: Herausforderungen des digitalen Wandels

Die Wirtschaft erlebt derzeit eine digitale Revolution, vergleichbar mit der Erfindung der Dampfmaschine. Es wird von der vierten industriellen Revolution, „Industrie 4.0“ gesprochen. Über Barcodes oder Chips geben im Zeitalter der Industrie 4.0 die Dinge selbst die Antwort auf Fragen nach ihrer konkreten Fertigung, Distribution oder Lagerung. Auf diese Weise kommunizieren die Objekte miteinander. Es entsteht ein Internet der Dinge und Dienste. Dieser rasante Fortschritt der Informations- und Kommunikationstechnologien und der ständig zunehmende Wissens- und Informationsaustausch bedeutet wirtschaftliche Chancen, weil „analoge“ Distanzen an Bedeutung verlieren. Es entstehen aber auch Risiken: Das Internet wälzt derzeit den Einzelhandel vor Ort um. Der Online-Versandhandel hat explosionsartige Umsatzentwicklungen. Innenstädte drohen dadurch zu veröden. Kommunen müssen hie-

rauf zukunftsfähige Antworten finden. Auf dem Kongress soll diskutiert werden, welche Möglichkeiten der Einflussnahme es für kommunale Wirtschaftsförderer in dieser Entwicklung gibt, und mit welchen Auswirkungen sie für ihre Kommunen und Wirtschaftsunternehmen vor Ort rechnen müssen.

Kongress kommunale Wirtschaftsförderung NRW
am 20. Mai 2015
im Haus der Wirtschaft
Wiesenstraße 35 · 45473 Mülheim an der Ruhr



Weitere Informationen finden Sie unter:
<http://extranet.staedtetag-nrw.de/stnrw/extra/umwelt/072747/index.html>

Hohenhof Hagen – Aufgenommen in Top-Netzwerk berühmter Architektenhäuser

Als erstes Haus im Ruhrgebiet wurde der Hagener Hohenhof in das Iconic Houses Network aufgenommen. Das Netzwerk weist außergewöhnliche Architektenhäuser des 20. Jahrhunderts aus und umfasst rund 150 Häuser in aller Welt. Der Hagener Hohenhof wurde 1908 von dem belgischen Architekten Henry van de Velde erbaut. Das ehemalige Wohnhaus von Karl Ernst Osthaus gilt als eines der wenigen erhaltenen Beispiele für ein Jugendstil-Gesamtkunstwerk. Es fungiert als Außenstelle des Osthaus Museums. Die Aufnahme in das im November 2012 gegründete

Iconic Houses Network folgt strengen Aufnahmekriterien. Ausgewählt werden herausragende Bauten, etwa Fallingwater von Frank Lloyd Wright oder das UNESCO-Welterbe Villa Tugendhat von Mies van der Rohe. (Quelle: idr)



Weitere Informationen unter:
www.iconichouses.org

InnovationCity-Projekt – Nachhaltige Quartiersentwicklung in Essen

Essen wird InnovationCity. Das bereits in Bottrop erprobte Konzept für ganzheitliche und nachhaltige Quartiersentwicklung soll es nun auch in Essen geben. Das Projekt trägt den Namen InnovationCity Essen|Eltingviertel. Beteiligt sind die Deutsche Annington Immobilien SE, die Stadt Essen und die Innovation City Management GmbH. Ziel ist es, Immobilienwerte zu sichern, CO₂-Emissionen zu reduzieren sowie die Lebens- und Wohlfühlqualität für die Menschen im Quartier zu steigern. Dazu werden in einer ersten Phase die nördlichen Wohnkarrees der Deutschen Annington umgebaut. Rund 9,3 Millionen Euro sollen u.a. in den Austausch der Nachspeicherheizungen gegen

Fernwärme, den Anbau von Balkonen, die Dämmung und die Erneuerung der Hauseingangsbereiche investiert werden. Daneben will die Stadt Entwicklungsmöglichkeiten des öffentlichen Raums prüfen. Neben den Partnern sollen weitere Interessensgruppen, Unternehmen und auch Eigentümer und Anwohner in das Projekt InnovationCity einbezogen werden. (Quelle: idr)



Weitere Informationen unter:
www.icruhr.de

Weniger Baugenehmigungen für Wohnungen – Statistik zeigt Rückgang von 8 Prozent im Vergleich zum Vorjahr

Im Jahr 2014 gaben nordrhein-westfälische Bauämter 45 630 Wohnungen zum Bau frei. Das waren 8,0 Prozent weniger als 2013 (damals: 49 586 Wohnungen). Laut statistischem Landesamt IT.NRW war der Rückgang damit nicht ganz so stark wie nach vorläufigen Ergebnissen Mitte März angenommen wurde (-8,6 Prozent). Die Zahl der geplanten Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern ging überdurchschnittlich zurück (-10,3 Prozent auf 16 823 Wohnungen). Die Baugenehmigungen für Mehrfamilienhäuser (ohne Wohnheime) blieben mit beantragten 22 368 Wohnungen um 2,4

Prozent unter dem Niveau des Vorjahres. Weitere 4.763 Wohnungen (-9,9 Prozent) sollen durch Um- oder Ausbauten an bereits vorhandenen Gebäuden entstehen.

Für das Jahr 2014 ermittelten die Statistiker in Nordrhein-Westfalen eine Baugenehmigungsquote (genehmigte Wohnungen je 10 000 Einwohner) von 25,9. Die höchsten Quoten in NRW wiesen die Städte Münster (52,6), Bonn (48,6) und Düsseldorf (48,4) auf. Die niedrigsten Quoten wurden für die Städte Hagen (5,5) und Bochum (7,2) errechnet. (Quelle: IT.NRW)

Hansjürgen Bals, Edmund Fischer: Finanzmanagement im öffentlichen Sektor

Das Standardwerk „Finanzmanagement im öffentlichen Sektor“ liegt jetzt in 3. Auflage vor. Das von Dr. Hansjürgen Bals (Stk. a. D und ehem. Finanzdezernent der KGSt) verfasste und inzwischen bei Verwaltungspraktikern und in der Ausbildung gut eingeführte Werk trug bis zur 2. Aufl. 2008 den Titel „Neues kommunales Finanz- und Produktmanagement“. Es wurde jetzt gemeinsam mit Prof. Edmund Fischer (früher KGSt, jetzt Hochschule Kehl) vollständig überarbeitet und aktualisiert. Ferner wurden jetzt auch die Entwicklungen auf den Ebenen von Bund, Ländern und weiteren Bereichen des öffentlichen Sektors (z.B. Kirchen, Hochschulen) einbezogen.

Auf der Basis praktischer Erfahrungen vor allem im kommunalen Bereich, bietet das Buch ein geschlossenes Konzept für die Steuerung der Leistungen und der Finanzen öffentlicher Verwaltungen. Im Zentrum stehen Strukturierung, Aufstellung, Beratung, Verabschiedung und Vollzug des Haushalts. Wie dieser durch Einbeziehung der Leistungsseite zum Produkthaushalt, und wie er mit Budgetierung, Leistungsverrechnung und Wettbewerb gesteuert wird, ist Kern der Empfehlungen. Ein Blick auf den Steuerungsnutzen des neuen doppischen Haushalts- und Rechnungswesens, der Kosten- und Leistungsrechnung, des Berichtswesens und des Controllings sowie des Strategischen Managements rundet die Darstellung ab.

Mit seinen konkreten Umsetzungs-Hilfestellungen ist das Buch in erster Linie für den Arbeitsplatz des Praktikers bestimmt – ausdrücklich nicht nur in den Finanzressorts, sondern auch in den Fachbereichen, die im Neuen Steuerungsmodell neben der Fach- jetzt auch die Finanzverantwortung tragen.

Für Studierende in einschlägigen Bachelor- oder Masterstudiengängen bietet das Buch Orientierung auf dem kaum noch zu überblickenden Feld der Neuen Steuerung und des Neuen Finanzmanagements öffentlicher Institutionen.

Das Buch stellt die vielfältigen Themen des Finanzmanagements in ihren Zusammenhängen dar. Es geht in die Tiefe, wo es erforderlich erscheint und behält den Überblick, wo dieser durch Befassung mit Details verloren gehen kann. Ein umfangreiches Stichwortverzeichnis macht das Buch zum „schnellen Nachschlagewerk“.

Für Leser, die eine digitale Version bevorzugen, ist das Werk jetzt auch als E-Book erhältlich.



Weitere Informationen und eine direkte Bestellmöglichkeit unter:
www.rehmnetz.de/finanzmanagement/allgemein

„China 8“ – Zeitgenössische chinesische Kunst an Rhein und Ruhr

Neun Museen in acht Städten im Ruhrgebiet und Düsseldorf zeigen mit dem Ausstellungsprojekt „China 8“ die bislang größte museale Bestandsaufnahme zeitgenössischer chinesischer Kunst weltweit. 120 Künstler stellen rund 500 Werke in den Museen aus. Das Konzept spiegelt die Vielfalt der zeitgenössischen Kunst wider und bietet den unterschiedlichen Disziplinen Raum. Jedes Museum präsentiert entsprechend seiner Sammlungsgeschichte, den räumlichen Besonderheiten und der eigenen programmatischen Ausrichtung unterschiedliche Sparten der zeitgenössischen chinesischen Kunst. An dem Projekt beteiligt sind das Lehmbrock Museum sowie das MKM Museum Küppersmühle für Moderne Kunst in Duisburg, das Essener

Museum Folkwang, das Kunstmuseum Gelsenkirchen, das Osthaus Museum Hagen, das Skulpturenmuseum Glaskasten Marl, das Kunstmuseum Mülheim, die Kunsthalle Recklinghausen und das NRW-Forum Düsseldorf. Am 13. Mai kommt Vizekanzler Sigmar Gabriel zur zentralen Eröffnungsfeier im MKM Museum Küppersmühle für Moderne Kunst in Duisburg. Die Schau läuft vom 15. Mai bis 13. September. (Quelle: idr)



Weitere Informationen unter:
www.china8.de

Termine

Soziales

Zukunft der Hilfeplankonferenzen

Am 3. Juni 2015 in Köln

https://ems.lvr.de/tms/frontend/index.cfm?l=4386&sp_id=1



Sport

Betriebswirtschaftliche und sportfachliche
Steuerung kommunaler Sportstätten

Am 28. Mai 2015 in Bochum

<http://www.kgst.de/dienstleistungen/seminare-und-kongresse>



Wirtschaft

Bundeskongress der kommunalen
Abfallwirtschaft und Stadtreinigung 2015

Am 8. Juni 2015 in Berlin

<http://vku-akademie.de/Veranstaltungen/event.php?vnr=b9-10c>



Familien

NRW Kita's auf dem Weg zur Erst-Zertifizierung
zum Familienzentrum

Am 17. Juni 2015 in Düsseldorf

<http://extranet.staedtetag-nrw.de/stnrw/extra/arbeit/072549/index.html>



Umwelt

Aktuelle Rechtsfragen zum Altlasten-
und Bodenschutzrecht

Am 17. Juni 2015 in Hattingen

<http://www.aav-nrw.de/aktuelles/veranstaltungen.aspx?navid=13>



Impressum:

Eildienst – Informationen für Rat und Verwaltung

Herausgeber: Städtetag Nordrhein-Westfalen
Gereonshaus, Gereonstraße 18 – 32, 50670 Köln
0221/3771-0 Fax 0221/3771-128
Telefon
E-Mail: post@staedtetag-nrw.de
Internet: www.staedtetag-nrw.de
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied: Dr. Stephan Articus
Verantwortlich: Volker Bästlein, Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Redaktion: Uwe Schippmann
Gestaltung/Druck: Media Cologne GmbH, Hürth
Anzeigen: Christiane Diederichs, Medeya Kommunikation, Bad Honnef,
Telefon: 02224/1874-510, Fax: 02224/1874-495,
E-Mail: diederichs@medeya.de

Gedruckt auf Recyclingpapier

- Der Städtetag Nordrhein-Westfalen ist die Stimme der Städte im größten Bundesland der Bundesrepublik Deutschland. In ihm haben sich 39 Städte – 22 kreisfreie und 17 kreisangehörige – mit neun Millionen Einwohnern zusammengeschlossen. Der kommunale Spitzenverband repräsentiert damit knapp die Hälfte der Bevölkerung des Landes.
- Der Städtetag Nordrhein-Westfalen vertritt die im Grundgesetz und der nordrhein-westfälischen Verfassung garantierte kommunale Selbstverwaltung. Er nimmt aktiv die Interessen der Städte gegenüber dem Landtag, der Landesregierung und zahlreichen Organisationen wahr.
- Der Städtetag Nordrhein-Westfalen berät seine Mitgliedsstädte und informiert sie über alle kommunal bedeutsamen Vorgänge und Entwicklungen.
- Der Städtetag Nordrhein-Westfalen stellt den Erfahrungsaustausch zwischen seinen Mitgliedern her und fördert ihn in zahlreichen Gremien.

ISSN: 2364-0618

Köln, April/Mai 2015